

Entscheidungen

Die mit * gekennzeichneten Entscheidungen sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmt. Nicht rechtskräftige Entscheidungen sind mit dem Zusatz »n.r.« gekennzeichnet. Bei Leitsätzen, die nicht ausdrücklich als amtlich gekennzeichnet sind, handelt es sich um solche der Redaktion.

Verfahrensrecht

Unterbringung zur Beobachtung

StPO § 81; GG Art. 1

Nach § 81 Abs. 1 StPO kann das zuständige Gericht zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand Beschuldigter bzw. Angeklagter nach Anhörung Sachverständiger und der Verteidigung die Unterbringung und Beobachtung in einem öffentlichen psychiatrischen Krankenhaus anordnen. Diese Unterbringung ist jedoch nicht verhältnismäßig, wenn sich die Betroffenen weigern, die erforderlichen Untersuchungen zuzulassen bzw. an ihnen mitzuwirken. Wäre eine Exploration erforderlich, wird die Mitwirkung hieran aber verweigert und ist ein Erkenntnisgewinn daher nur bei Anwendung verbotener Vernehmungsmethoden oder einer anderen Einflussnahme auf die Aussagefreiheit der Betroffenen zu erwarten, ist die Anordnung der Unterbringung nicht verhältnismäßig. Zielt das Untersuchungskonzept darauf ab, Betroffene in ihrem Alltagsverhalten und ihrer Interaktion mit anderen Personen zu beobachten, so steht das allgemeine Persönlichkeitsrecht einer derartigen »Totalbeobachtung« unüberwindbar entgegen. In einem solchen Fall wären Betroffene nur noch Objekt staatlicher Erkenntnisgewinnung.

BVerfG, Beschl. v. 19.05.2023 – 2 BvR 637/23 (2. Kammer)

Anm. d. Red.: Grundlegend BVerfG v. 09.10.2001 – 2 BvR 1523/01 = StV 2001, 657, dazu auch Rzepka R&P 2002, 122, Bosch StV 2002, 122 und Schumacher/Arndt StV 2003, 96.

Untersuchung durch Sachverständige gem. § 246a Abs. 3 StPO

StPO § 246a Abs. 3

1. Kommt die Unterbringung Angeklagter in der Sicherungsverwahrung in Betracht, ist zwingend nicht nur die Vernehmung Sachverständiger, sondern auch deren Untersuchung der Angeklagten vorgeschrieben.

2. Bei (ggf. fortbestehender) Weigerung darf eine Untersuchung nur dann unterbleiben, wenn sie ohne die Mitwirkung Angeklagter oder gegen deren Widerstand kein verwertbares Ergebnis hätte erbringen können.

3. Da die Untersuchung »maßnahmespezifisch« erfolgen muss, reicht der bloße Kontakt während der Hauptverhandlung nicht aus.

BGH, Beschl. v. 30.01.2025 – 2 StR 450/23 (LG Bonn)

Aus den Gründen: [1] Das LG hat den Angekl. wegen Vergewaltigung in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 J. 6 M. verurteilt. Weiter hat es seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet. Hiergegen wendet sich der Angekl. mit seiner auf die Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützten Revision. Das Rechtsmittel erzielt [einen Teilerfolg].

[2] **1.** Die Verfahrensrüge, mit der die entgegen § 246a Abs. 3 StPO unterlassene Untersuchung des Angekl. durch den Sachverständigen beanstandet wird, führt zur Aufhebung des gesamten Rechtsfolgensausspruchs einschließlich der Feststellungen.

[3] **a)** Der Rüge liegt folgendes Verfahrensgeschehen zugrunde:

[4] Bereits im Vorfeld der Hauptverhandlung wurde zur Frage der Schuldfähigkeit und zur möglichen Unterbringung des Angekl. in der Sicherungsverwahrung ein Sachverständiger hinzugezogen. Da der Angekl. eine Exploration durch den Sachverständigen abgelehnt hatte, stützte dieser sein Gutachten auf die ihm zur Verfügung gestellten Gerichtsakten, auf die Beweisaufnahme, insb. auf die Angaben des Angekl. in der Hauptverhandlung, auf die Beobachtung des Angekl. in der Hauptverhandlung, auf das in die Hauptverhandlung eingeführte Vorstrafenurteil sowie Behördenerklärungen aus dem Strafvollzug. In der Hauptverhandlung verteidigte sich der Angekl. zunächst schweigend. Nachdem der Sachverständige sein Gutachten erstattet hatte, ließ sich der Angekl. in Anwesenheit des Sachverständigen zu seinen persönlichen Verhältnissen ein. Der Sachverständige hatte hierbei Gelegenheit, den Angekl. zu befragen, und ergänzte sein Gutachten. Im Anschluss erklärte der Angekl., dass er nunmehr bereit sei, sich einer Untersuchung durch den Sachverständigen zu stellen. Eine solche erfolgte nicht.

[5] Die StrK hat das Absehen von einer Untersuchung in den Urteilsgründen damit gerechtfertigt, nach Auffassung des Sachverständigen, der sie sich anschließe, seien für die Gutachten-erstellung die Angaben des Angekl. in der Hauptverhandlung ausreichend gewesen. Der Sachverständige habe – so die StrK – Gelegenheit gehabt, den Angekl. in der Hauptverhandlung ausführlich selbst zu befragen. Einer Exploration des zur Sache weiter schweigenden Angekl. außerhalb der Hauptverhandlung habe es daher nicht bedurft.

[6] **b)** Dieses Verfahren verstößt gegen § 246a Abs. 3 StPO, der für den Fall, dass die Unterbringung eines Angekl. in der Sicherungsverwahrung in Betracht kommt, zwingend nicht nur die Vernehmung eines Sachverständigen, sondern auch die Untersuchung des Angekl. durch den Sachverständigen vorschreibt (st. Rspr.; vgl. *BGH*, Urt. v. 01.12.1955 – 3 StR 419/55, *BGHSt* 9, 1 [2 ff.]; Beschl. v. 17.11.1999 – 3 StR 305/99, *NStZ* 2000, 215 und v. 23.01.2002 – 5 StR 584/01, *BGHR StPO* § 246a S. 2 Sachverständiger 2 [= *StV* 2002, 234]; *BVerfG*, Beschl. v. 16.06.1995 – 2 BvR 1414/94, *NJW* 1995, 3047). Dass der Angekl. sich zunächst geweigert hat, sich einer Exploration zu unterziehen, ist – abgesehen davon, dass auch bei einer fortbestehenden Weigerung eine Untersuchung nur dann hätte unterbleiben dürfen, wenn sie ohne seine Mitwirkung oder gegen seinen Widerstand kein verwertbares Ergebnis hätte erbringen können (vgl. *BGH*, Beschl. v. 28.10.1971 – 4 StR 432/71, *NJW* 1972, 348, und v. 22.07.2003 – 4 StR 265/03, *NStZ* 2004, 263 [264] [= *StV* 2024, 207]) – schon deshalb unbeachtlich, weil der Angekl. in der Hauptverhandlung seine ablehnende Haltung aufgegeben und sich ausdrücklich mit einer Untersuchung durch den Sachverständigen einverstanden erklärt hat.

[7] Soweit die *StrK* in den Urteilsgründen darlegt, dass eine Untersuchung des Angekl. außerhalb der Hauptverhandlung nicht erforderlich gewesen sei, da der Sachverständige während der Hauptverhandlung die Gelegenheit gehabt habe, den Angekl. ausführlich selbst zu befragen, ist auch dies rechtsfehlerhaft. Denn die Untersuchung muss »maßnahmespezifisch« sein; der bloße Kontakt während der Hauptverhandlung reicht hierfür nicht aus (vgl. *BGH*, Beschl. v. 17.11.1999 a.a.O. m.w.N.).

[8] **c)** Der Maßregelausspruch beruht auf diesem Verfahrensmangel (§ 337 Abs. 1 StPO). Der *Senat* kann nicht mit Sicherheit ausschließen, dass der Sachverständige nach einer Exploration des Angekl. dem Tatgericht Erkenntnisse vermittelt hätte, die sich im Hinblick auf die materiellen Voraussetzungen der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung für diesen günstig ausgewirkt hätten.

[9] **d)** Der Verfahrensfehler zieht zugleich die Aufhebung des Strafausspruchs nach sich. Den Urteilsgründen lässt sich im konkreten Einzelfall entnehmen, dass die Strafe und die Anordnung der Maßregel sich gegenseitig beeinflussen haben (vgl. *BGH*, Beschl. v. 06.09.2016 – 3 StR 283/16, *StV* 2018, 358). Die *StrK* hat durch den Sachverständigen auch die Schuldfähigkeit des Angekl. begutachten lassen, sachverständig beraten die Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB verneint und daher sowohl von der Prüfung einer nach § 72 Abs. 1 Satz 2 StGB vorrangigen Unterbringung des Angekl. in einem psychiatrischen Krankenhaus (vgl. *BGH*, Beschl. v. 22.05.2019 – 1 StR 651/18, *NStZ-RR* 2019, 334 [336] [= *StV* 2020, 1]) als auch von einer Milderung der Einzelstrafen nach §§ 21, 49 StGB abgesehen. Der *Senat* kann mithin im hier zur Entscheidung gestellten Fall nicht ausschließen, dass sich die verfahrensfehlerhafte Tatsachenfeststellung – wenn auch nicht auf den Schuldspruch, so doch – auf den Strafausspruch ausgewirkt hat. Da der Angekl. das Urt. umfassend angegriffen hat, steht der Aufhebung des Strafausspruchs nicht entgegen, dass das Vorhandensein doppelrelevanter Feststellungen im Grundsatz eine Beschränkung des Angriffs und der Aufhebung auf den Maßregelausspruch nicht hindert (vgl. dazu *BGH*, Urt. v. 06.04.2016 – 2 StR 478/15, *BGHR StPO* § 344 Abs. 1 Beschränkung 23 Rn. 7).

[10] **e)** Die Sache bedarf daher im gesamten Rechtsfolgenausspruch unter Hinzuziehung eines – ggf. anderen – Sachverständigen neuer

Prüfung und Entscheidung. Gerade die Feststellungen zum Rechtsfolgenausspruch sind durch die Gesetzesverletzung betr. und unterliegen gleichfalls der Aufhebung (§ 353 Abs. 2 StPO). [...]

Zeugnis vom Hörensagen; Unterbringung gem. § 63 S. 2 StGB

StPO §§ 267, 261; StGB §§ 63, 20

1. Beschränken sich die Urteilsgründe auf eine knappe Wiedergabe der Angaben von Polizeibeamten (als Zeugen vom Hörensagen) und die Würdigung, dass deren Angaben glaubhaft seien, ohne Beweiserwägungen dazu, ob die Angaben einen tragfähigen Rückschluss auf das tatsächliche Geschehen und die näheren Umstände einer tätlichen Auseinandersetzung zulassen, ist der Tatnachweis beweiswürdigend nicht tragfähig belegt.

2. Taten dürfen zur Begründung der Gefährlichkeitsprognose i.S.d. § 63 S. 2 StGB ohne Weiteres nur herangezogen werden, wenn sie auf der Erkrankung i.S.d. § 20 StGB beruhen und ihnen daher Symptomcharakter zukommt.

BGH, Beschl. v. 01.10.2024 – 6 StR 394/24 (LG Bayreuth)

Aus den Gründen: [1] Das *LG* hat den Angekl. von den Tatvorwürfen der exhibitionistischen Handlungen, der Leistungerschleichung in zwei Fällen, des Hausfriedensbruchs sowie des Diebstahls wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen und seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Die auf die Rüge der Verletzung sachlichen Rechts gestützte Revision des Angekl. hat Erfolg (§ 349 Abs. 4 StPO).

[2] **1.** Das *LG* hat – soweit für die Entscheidung von Bedeutung – im Wesentlichen folgende Feststellungen und Wertungen getroffen:

[3] **a)** Der in den Jahren 2018 bis 2023 wegen Erschleichens von Leistungen, Diebstahls und Besitzes von Btm mehrfach zu Geldstrafen verurteilte Angekl. leidet an einer inzwischen chronifizierten paranoid-halluzinatorischen Schizophrenie. Die Erkrankung äußert sich in inhaltlichen Denkstörungen in Form von Wahnerleben sowie in affektiven Veränderungen mit gesteigerter Anspannung und verbaler Aggressivität. Der Angekl. ist krankheitsbedingt unter anderem der Überzeugung, an einer schweren Herzkrankheit zu leiden, die durch Masturbation geheilt werden könne.

[4] Am 23.03.2023 fuhr der Angekl. ohne gültigen Fahrausweis in einem Regionalexpress der DB Regio AG; bereits bei Fahrtantritt hatte er vor, den Fahrpreis i.H.v. 12,46 € nicht zu entrichten (Anlasstat 1). Kurz nach Abfahrt des Zuges setzte er sich in ein Abteil der Zeugin T. ggü., sah sie an und lachte. Sodann entblößte er seinen Penis und masturbierte, während er die Geschädigte weiterhin ansah. Als diese das Abteil verließ, weil sie sich durch das Verhalten des Angekl. belästigt fühlte, folgte er ihr hartnäckig, bis sie sich hilfesuchend an einen weiteren Fahrgast wandte, woraufhin der Angekl. die Flucht ergriff (Anlasstat 2).

[5] **b)** Sachverständig beraten ist das *LG* zu der Überzeugung gelangt, dass die Steuerungsfähigkeit des zur Tatzeit durchgehend unter dem Eindruck psychotischen Erlebens stehenden Angekl. bei drei der Anklage zugrundeliegenden weiteren Taten (Hausfriedensbruch, Diebstahl, Erschleichen von Leistungen) nicht ausschließbar, bei den beiden Anlasstaten hingegen sicher aufgehoben gewesen sei. Die exhibitionistische Handlung sei als wahnhafter Versuch zu interpretieren, die vermeintliche Herzerkrankung zu heilen.

[6] **c)** Das *LG* ist – dem Sachverständigen folgend – weiter davon ausgegangen, dass der Angekl. aufgrund seiner Erkrankung für die Allgemeinheit gefährlich sei. Zwar seien die beiden Anlasstaten nicht als